



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-22/11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG;
hier: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer
Windenergieanlage auf dem Grundstück FINr. 582, Gemarkung Riedern in 63928 Eichenbühl-
Guggenberg durch die Fa. EPURON Holding GmbH & Co. KG, Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg

Die Fa. EPURON Holding GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger
Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den
§§ 4 und 19 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zu-
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) für die Errichtung
und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 2000 kW beantragt. Die geplante
Anlage hat eine Nabenhöhe von 125 m und einen Rotordurchmesser von 90 m; die Gesamthöhe
beträgt 170 m. Die Anlage soll auf dem Grundstück FINr. 582, Gemarkung Riedern in 63928
Eichenbühl-Guggenberg errichtet werden.

Für dieses Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.
Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das geplante
Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Miltenberg, den 24.10.2011
Landratsamt Miltenberg
Schwing
Landrat